

Niederschlagung von Forderungen

1. Allgemeines

Das Jobcenter für den Landkreis Ahrweiler hat den Forderungseinzug der Bundesagentur für Arbeit mit der Einziehung von Forderungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beauftragt. Für jede Annahmeanordnung in ERP wird vom Forderungseinzug derzeit ein Pauschalbetrag von 2,02 – 3,74 € berechnet. Es ist daher zu prüfen, inwieweit die mit der Einziehung entstehenden Kosten (Verwaltungsaufwand, Kosten Forderungseinzug) in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Ergebnis stehen.

2. Anzuwendende Rechtsvorschriften

- § 69 SGB IV (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beim Verwaltungshandeln)
- Bundes- und Landeshaushaltsordnung (BHO und LHO) insbesondere bezüglich der Haushaltsgrundsätze
- Einziehungsbestimmungen (EBest), DA 2
- Kassenbestimmungen (KBest)

3. Pauschale Niederschlagung bzw. kein Schuldnerkonto

Ohne konkrete Einzelfallprüfung ist **ab sofort** in allen Fällen, in denen die Forderungshöhe im Einzelfall nicht mehr als

10,-- €

beträgt, von der Erstellung eines neuen Schuldnerkontos abzusehen. Die Kosten für das Schuldnerkonto und der Verwaltungsaufwand übersteigen in diesen Fällen den Forderungsbetrag, so dass aus Wirtschaftlichkeitsgründen wie folgt zu verfahren ist:

1. Einzelforderungen (auch beim Individualprinzip), bei denen **keine Aufrechnungs-/Einbehaltungsmöglichkeiten** bestehen, sind **niederzuschlagen**, d. h. es ist nur eine Einziehungsverfügung (Anlage 1) zu erstellen und die Niederschlagung zu verfügen. **Ein Bescheid ist nicht zu fertigen**. Dabei ist zu beachten, dass auch niedergeschlagene Forderungen wieder aufleben, falls sich später Aufrechnungsmöglichkeiten ergeben oder weitere Forderungen desselben Haupt- und Teilvorgangs (zusammen jeweils mehr als 10,-- €) hinzukommen.

2. Sofern Aufrechnungs- bzw. Einbehaltungsmöglichkeiten bestehen, ist eine **Einziehungsverfügung** zu erstellen, der **Bescheid zu erteilen und die Einbehaltung zu veranlassen**. Ein **Schuldnerkonto** ist bei der Kasse bei Beträgen bis 10,- € im Einzelfall **nicht** zu eröffnen.
3. Ein Schuldnerkonto ist ebenfalls nicht für alle Forderungen zu eröffnen (unabhängig von der Höhe der Forderung), die innerhalb des folgenden Zahlungsmonats vollständig aufgerechnet werden können. Die ab 01.04.2011 geänderte Rechtslage zu den erweiterten Aufrechnungsmöglichkeiten nach §§ 42a, 43 SGB II ist zu beachten.

Der Beauftragte für den Haushalt (BfdH) wurde beteiligt.

Anlage 1 Einziehungsverfügung



Einziehungsverfügu
ng_SGBII.doc...

abgestellt unter:

<\\N0006531\Ablagen\D53102-gT-Kreis-Ahrweiler\ARBEITSHILFEN\Leistungsbereich\§-45-48-SGBX-Rücknahme-Aufhebung>

Anlage 2 AH Rückforderung:



Niederschlagung.doc
x

abgestellt unter:

<\\N0006531\Ablagen\D53102-gT-Kreis-Ahrweiler\ARBEITSHILFEN\Eingangszone\Rückforderungen>

Sinzig, 31.05.2012

Theo Kraye
Geschäftsführer